

ABSCHLUSSBERICHT

Arbeitskreis Gleichstellung und Integration

Christoph Geib (Leitung)
Dominik Möst
Stefan Endeward

Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	1
B. Diversity-Preis	2
I. Konzept für einen Diversity-Preis des BRF e.V.....	2
1. Kreis der Preisträger:innen	2
2. Kriterien.....	2
3. Antragsberechtigung	2
4. Kuratorium	3
5. Preisgeld	3
II. Potentielle Sponsoren.....	3
1. Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb).....	3
2. Deutscher Anwaltverein (DAV)	3
C. Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft	4
I. Anfänge des Zugangs von Frauen zur Universitätskarriere	4
II. Entwicklung der Geschlechterverhältnisse unter Studierenden	4
III. Institutioneller Einfluss von Frauen an juristischen Fakultäten	4
D. Ausblick.....	5
Impressum	6

A. Einleitung

Der Arbeitskreis Gleichstellung wurde ins Leben gerufen, um gleiche Bedingungen im Jurastudium für verschiedene Personengruppen herzustellen. Hierunter fallen insbesondere Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen, Studierende aus nichtakademischen Haushalten, Studierende mit Kind, weibliche Studierende und Studierende, die der LGBTQAI+ Community angehören.

Zu Beginn des Amtsjahres wurden die Arbeitskreise Gleichstellung und Integration zusammengelegt. Schwerpunktmäßig ging es um die Erstellung eines Konzepts für die Vergabe eines Diversity-Preises, welcher jährlich durch den BRF verliehen werden soll und besonderes Engagement im Bereich Gleichstellung und Antidiskriminierung auszeichnen soll. Darüber hinaus wurde versucht, Probleme von Studierenden mit körperlichen Beeinträchtigungen kenntlich zu machen. Abschließend ging es um den Frauenanteil an juristischen Fakultäten, insbesondere um die Anzahl der Professuren, welche Frauen innehaben.

B. Diversity-Preis

Auf der Bundesfachschaftentagung 2019 wurde der Arbeitskreis Gleichstellung beauftragt, die Modalitäten und Kriterien für die Vergabe eines Diversity-Preises für besonderes Engagement auszuarbeiten, der jährlich entweder vom BRF bundesweit oder von den Fachschaften vor Ort für besondere Programme, Seminare oder Engagement im Bereich Diversity an Studierende, Dozierende oder Mitarbeiter:innen verliehen werden soll.¹

I. Konzept für einen Diversity-Preis des BRF e.V.

1. Kreis der Preisträger:innen

Der BRF e.V. vergibt einmal jährlich einen Diversity-Preis an

- 1) eine:n Studierende:n der Rechtswissenschaften,
- 2) eine rechtswissenschaftliche Fachschaft,
- 3) eine juristische Fakultät,
- 4) eine:n wissenschaftliche Mitarbeiter:in oder
- 5) eine:n Professor:in der Rechtswissenschaft.

2. Kriterien

Kriterien der Preisvergabe sind besondere Verdienste um die Themenkomplexe Diversität, Antidiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter. Insbesondere Verdienste bezüglich Verbesserungen der Situationen von Studierenden mit Kind, Studierenden mit nichtakademischem Hintergrund, Studierenden mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Studierenden mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- 1) die Mitgliedsfachschaften des BRF e.V.,
- 2) der Vorstand und
- 3) die Arbeitskreise.

¹ Beschlussbuch der Bundesfachschaftentagung 2019, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/06/Beschlussbuch-Hannover-2019.pdf> (abgerufen am 19.05.20).

4. Kuratorium

Die Entscheidung über die Vergabe des Preises trifft ein Kuratorium. Dem Kuratorium gehören an:

- 1) drei von der Mitgliederversammlung gewählte Studierende,
- 2) ein:e vom Vorstand bestellte:r Vertreter:in der Lehrenden
- 3) ein:e vom Vorstand bestellte:r Vertreter:in aus der beruflichen Praxis und
- 4) ein:e vom Vorstand bestellte:r Vertreter:in des Sponsors.

Die Hälfte der Mitglieder müssen Frauen sein.

5. Preisgeld

Mit der Vergabe des Preises ist ein Preisgeld verbunden. Für die Finanzierung des Preisgelds soll ein Sponsor angeworben werden.

II. Potentielle Sponsoren

Insbesondere die im folgenden aufgeführten Vereine scheinen als Sponsoren geeignet, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

1. Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)

Der deutsche Juristinnenbund setzt sich aus Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen zusammen und hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Fortentwicklung des Rechts zu leisten.² Hierzu zählt insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen.³ Von nicht untergeordneter Bedeutung ist schließlich auch die rechtliche Absicherung der Lebenssituation von Frauen, Kindern und älteren Menschen.⁴

2. Deutscher Anwaltverein (DAV)

Bereits 62.000 Rechtsanwält:innen sind Teil des Deutschen Anwaltvereins, der die Interessen dieser durch Lobbyarbeit durchsetzen möchte.⁵ Dem Verein hat unter anderem den Ausschuss „Gender“ gebildet, welcher regelmäßig Stellungnahmen vor allem zum Thema „Vereinbarkeit mit Beruf und Familie“ veröffentlicht.⁶

² Webseite des Deutschen Juristinnenbundes, <https://www.djb.de/verein/> (abgerufen am 01.05.20).

³ Ebd.

⁴ Ebd.

⁵ Rubrik Interessenvertretung auf der Webseite des Deutschen Anwaltvereins, <https://anwaltverein.de/de/interessenvertretung/anwalt-der-anwaelte> (abgerufen am 01.05.20).

⁶ Rubrik Newsroom auf der Webseite des Deutschen Anwaltvereins, <https://anwaltverein.de/de/newsroom?newsategories=3&category=30> (abgerufen am 01.05.20).

C. Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft

Die von den Professorinnen Sacksofsky und Stix erhobenen Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft vom 11.09.2018 sollen im Folgenden dargestellt werden.⁷ Hierbei wird insbesondere deutlich werden, dass Frauen in der Rechtswissenschaft relativ spät Beachtung gefunden haben und ein hoher Anteil an Frauen unter Studierenden nicht zwangsläufig dazu führt, dass in der Lehre ein hoher Frauenanteil verzeichnet werden kann.

I. Anfänge des Zugangs von Frauen zur Universitätskarriere

Während im Jahr 1932 die erste Frau im Bereich der Rechtswissenschaft (Zivilrecht) habilitierte, wurde erst im Jahr 1948 die erste Professorin berufen (Gertrud Schubart-Fikentscher).⁸ Die zweite Frau wurde erst 17 Jahre später im Jahr 1965 berufen.⁹ Vier Jahre darauf habilitierte in Person von Ilse Staff die erste Frau im Öffentlichen Recht, womit schließlich jede Fachsäule eine Habilitandin vorweisen konnte.¹⁰

II. Entwicklung der Geschlechterverhältnisse unter Studierenden

Während seit 1975 der Frauenanteil unter Studierenden stetig steigt, lässt sich auch in der Rechtswissenschaft ein konstanter Anstieg beobachten.¹¹ Im Jahr 2017 lag der Frauenanteil unter Jurastudierenden bei 55,79 % und somit über dem Frauenanteil aller Studierenden (48,28 %).

III. Institutioneller Einfluss von Frauen an juristischen Fakultäten

Die folgenden Zahlen, die sich auf die Anzahl der Lehrstuhlinhaberinnen beziehen konnten im August 2017 konstatiert werden. Es wurde festgestellt, dass inklusive Juniorprofessuren von 892 Professuren 157 Frauen jeweils eine Professur innehaben, was einem Anteil von 17,6 % entspricht. Rechnet man die Juniorprofessuren nicht hinzu kommt man auf 135 Professuren, was 15,88 % entsprechen. Auf die Fachsäulen verteilt ergaben sich im Wesentlichen keine signifikanten Unterschiede, die Werte variierten hierbei zwischen 14,38 % (Strafrecht) und 16,43 % (Öffentliches Recht).

⁷ Sacksofsky/Stix, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft.

⁸ Sacksofsky/Stix, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, S. 3.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Sacksofsky/Stix, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, S. 6 f.

D. Ausblick

Eine nähere Auseinandersetzung mit dem geringen Anteil von Frauen an den Hochschulen und in der Lehre scheint geboten. Insbesondere sollten hier nicht nur die allgemeinen Ursachen näher betrachtet werden, sondern auch eruiert werden, ob in der Rechtswissenschaft strukturelle Unterschiede im Vergleich zu anderen Disziplinen bestehen, welche den niedrigen Anteil erklären könnten. Darüber hinaus sollte weiterhin eine Auseinandersetzung mit dem Thema Barrierefreiheit und der Situation von Studierenden mit körperlichen Beeinträchtigungen erfolgen. Zu letzterem gab es auf verschiedene Posts und E-Mails, in denen um Erfahrungsberichte von Studierenden mit körperlichen Beeinträchtigungen gebeten wurde, leider keine Rückmeldungen.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Autor

Christoph Geib

Arbeitskreis Gleichstellung und Integration 2019/2020

Christoph Geib (Leitung)
Stefan Endeward
Dominik Möst